



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und
Klimaschutzkoordination
Abfallwirtschaftsrecht und Altlastensanierung

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, A08, Flatschacher Straße 70, 9021
Klagenfurt am Wörthersee

Datum 28.04.2025
Zahl 08-ABH-1404/2023-149

Vor-GZ

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Annina Unterwurzacher
Telefon 050 536-18523
Fax 050 536-18000
E-Mail abt8.abfallrecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

Betreff:

Treibacher Industrie AG, Auer von Welsbach Straße 1, 9330 Althofen;
Abfallwirtschaftsrechtliches Verfahren betreffend die Änderung der Betriebsanalytik (Objekt 262) der RC2
Anlage – **Kundmachung**

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination

Kundmachung

über die Auflage eines abfallwirtschaftsrechtlichen Antrages

der Treibacher Industrie AG, Auer von Welsbach Straße 1, 9330 Althofen, vom 31.10.2024, samt
Einreichunterlagen (datiert mit 22.10.2024, Zahl: H11617_ER24_BA01), idF der Ergänzungen vom 03.02.2025
(datiert mit 30.01.2025), auf Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung der Änderung der
Betriebsanalytik (Objekt 262) der RC2 Anlage.

Die Konsenswerberin beabsichtigt die Betriebsanalytik an einem anderen Standort, nämlich an der nordöstlichen
Seite direkt angrenzend an das Gebäude „254 Kata Zuführung“ zu errichten. Weiters soll das Heizungssystem
geändert werden (Fußbodenheizung anstelle der Raum-Klimageräte). Die Ableitung der Abluft aus den
Schränken für Lösemittel und brennbare Flüssigkeiten soll mit 30 m³/h in 4,12 m Höhe ins Freie und nicht ins
Abluftsystem vom Drehrohrföfen erfolgen.

Das eingeschossige Gebäude weist eine Bruttogrundfläche von 71,44 m² und eine Gesamthöhe von 5 m auf. Im
Grundriss betragen die Gesamtaußenabmessungen 6,91 m x 11,48 m.

Über das beantragte Vorhaben ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 3 Z 5
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idF BGBl. I Nr. 84/2024, durchzuführen; von
einer örtlichen, mündlichen Verhandlung wird abgesehen.

Die Behörde hat einen Antrag für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 vier Wochen aufzulegen.
Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der
Internetseite der Behörde, bekannt zu geben. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen
und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen
Bedacht zu nehmen (§ 51 Abs. 2 AWG 2002).

Es wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn im vereinfachten Genehmigungsverfahren keine Parteistellung
zukommt, sondern lediglich ein Anhörungsrecht hinsichtlich der Frage zusteht, ob überhaupt die
Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gegeben sind. Werden innerhalb der gesetzten Frist keine
diesbezüglichen Einwendungen erhoben, endet diese eingeschränkte Parteistellung.

Auflage des Antrags

Der oben angeführte Antrag, samt Einreichunterlagen, liegt in der Zeit von **05. Mai bis zum 03. Juni 2025 während der Amtsstunden** (Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr – 16:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr – 13:00 Uhr), beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, auf.

Es kann jedermann innerhalb der Auflagefrist **nach vorheriger Terminabsprache** (Telefonisch unter 050 536 - 18206 oder per E-Mail: abt8.abfallrecht@ktn.gv.at) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und zum geplanten Vorhaben unter Bezugnahme auf o.a. Geschäftszahl beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, **innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben**.

Von den aufgelegten Unterlagen können Abschriften oder auf eigene Kosten Kopien angefertigt werden.

In die Kundmachung kann auch mittels Internet unter www.ktn.gv.at / Service / Amtliche Informationen / Abfallrecht Einsicht genommen werden.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mittels Bescheid.

Belehrung

Gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ergebnis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis nach Zustellgesetz:

Ändert eine Partei während des Verfahrens ihre bisherige Abgabestelle, hat sie dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 8 Abs 1 Zustellgesetz BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 205/2022).

Beachten Sie bitte die betreffenden Hinweise im Verteiler!

Für den Landeshauptmann:
Mag.^a Unterwurzacher

Angeschieben am: 5.5.2025
Abgenommen am: